

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Luftfahrt-Unfällen (BB Luftfahrt 2014)

Stand: 20. November 2015

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz für Luftfahrtunfälle in folgendem Umfang erweitert:

Ziffer 5.1.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt nicht.

Versicherungsschutz besteht daher auch für Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts,
- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.